

Satzung der Musikschule Kötz e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Kötz e. V.“ und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kötz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Musikschule Kötz in Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe musikalischer Jugendbildung. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt®-Gutachtens Musikschule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der musikalisch-künstlerischen Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 7 Abgabenordnung erreicht. Die Erfüllung des Satzungszwecks wird durch die kommunale Mitverantwortung mittels vertraglicher Vereinbarung und Vertretung der Gebietskörperschaften in den Vereinsgremien gewährleistet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein soll auch wirtschaftlich schwachen Kreisen die Teilnahme am Musikunterricht ermöglichen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kötz zur Verwendung für die Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder der Gebietskörperschaften).
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe, Gremien

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung unterstützender Gremien (z. B. Beirat, Kuratorium) beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
 - c) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
3. Einladungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kötz oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte, anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die in einem Mitarbeiterverhältnis zum Verein stehen, sind nicht stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung; Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
10. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden einzeln oder nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung im Blockwahlverfahren gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
11. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
12. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen und Beschlüsse zu Absatz 8 bedürfen innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Protokolls der schriftlichen Zustimmung der Vertreter der Gebietskörperschaften.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie bis zu drei Vertretern der vertraglich eingebundenen Gebietskörperschaften. Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Nicht gewählt werden die Vertreter der Gebietskörperschaften; sie werden von den Gebietskörperschaften entsandt.
3. Mitarbeiter, die in einem Mitarbeiterverhältnis zum Verein stehen, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
4. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich je allein durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
6. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Musikschulleiters sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
7. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, in Eilfällen spätestens eine Woche, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Protokolls der schriftlichen Zustimmung der Vertreter der Gebietskörperschaften.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen und Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, aus denen die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern zuzuleiten. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern und den Vertretern der Gebietskörperschaften zuzuleiten.

§ 9 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer (und ggf. einen Ersatzprüfer), die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vereins und nehmen zur Entlastung des Vorstandes Stellung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kötz zur Verwendung für die Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.10.2021 beschlossen. Sie tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.